

Statuten des Vereins eve&x

Name / Sitz

Unter dem Name «eve&x» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hochdorf.

Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation, Planung, Durchführung oder Unterstützung von originellen, innovativen und kulturellen Veranstaltungen.

Mittel

Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliederbeiträgen, Sponsoringbeiträgen und Subventionen gebildet.

Mitglieder

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden. Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft und der Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Beendigung

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer halbjährigen Frist, auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Diese Entscheide des Vorstandes können vom betroffenen Mitglied innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides an die GV weitergezogen werden. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss in jedem Fall anzuhören.

Es besteht in keinem Fall Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter oder fälliger Beiträge.

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (nachfolgend GV genannt)
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

GV

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet jeweils im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Eine ausserordentliche GV ist auch abzuhalten, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt wird.

Die Einladungen zur GV erfolgen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes zuzustellen. Die Einladung der Gönnermitglieder ist optional; der Vorstand entscheidet über eine Einladung/Teilnahme der Gönnermitglieder an die GV.

Der GV stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- a) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen GV;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinspräsidenten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Vereines;
- e) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, des Vereinspräsidenten sowie der Mitglieder der Kontrollstelle;
- f) Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, und welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen;
- g) Anträge, die von fünf Mitgliedern dem Vorstand zuhanden der ordentlichen GV schriftlich eingereicht wurden;
- h) Statutenänderungen;
- i) Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der GV vorbehalten sind.

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die GV werden vom Vereinspräsidenten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Über die Verhandlungen der GV wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

Jedes Aktivmitglied hat an der GV eine Stimme. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen geheime Abstimmungen.

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn er das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.



Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die von der GV jährlich gewählt werden; dies müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Vereinspräsident wird durch die GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegenüber Dritten. Er ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich. Er kann besondere Aufgaben an Mitglieder, Drittpersonen oder Organisationskomitees übertragen und deren Kompetenzen festlegen.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus maximal drei Personen. Die Personen werden von der GV für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Mitglieder nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind. Es kann auch eine juristische Person gewählt werden

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen. Sie erstattet der ordentlichen GV einen schriftlichen Bericht.

Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederjahresbeiträge werden jährlich von der GV festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 200.00 (In Worten: Franken zweihundert 00/100).

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Dezember bis 30. November.

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine GV beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereines ist gemäss Beschlüssen der GV zu verwenden oder zweckgebunden an Organisationen zu übertragen, die sich mit ähnlichen Zwecken befassen.



Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründung vom 24.12.2008 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Hochdorf, Mittwoch, 24. Dezember 2008

Die Gründer:

Adrian Nussbaum

Michael Hägi

Hans-Peter Racheter